

Amtsblatt für die Stadt Brake (Unterweser)



DER BÜRGERMEISTER

Jahrgang 2026, Ausgabe 11/2026

Brake (Unterweser), den 15.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

Gemeinsame Bekanntmachung gemäß § 30 Niedersächsische Kommunalwahlordnung der Städte Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham sowie der Gemeinden Berne, Butjadingen, Lemwerder, Ovelgönne und Stadland über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und Direktwahlen am 13. September 2026	2
--	----------

Impressum - Herausgeber und Verantwortlicher:

Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, 26919 Brake (Unterweser), Tel. 04401 102-0

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Michael Kurz

Das Internetportal www.brake.de ist die offizielle Verkündungsplattform der Stadt Brake (Unterweser). Ansprechpartnerin für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Torsten Tschigor, Tel. 04401 102-201,

E-Mail: tschigor@brake.de.

**Gemeinsame Bekanntmachung
gemäß § 30 Niedersächsische Kommunalwahlordnung
der Städte Brake (Unterweser), Elsfleth und Nordenham sowie der
Gemeinden Berne, Butjadingen, Lemwerder, Ovelgönne und Stadland
über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und
Direktwahlen am 13. September 2026**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlen zum Kreistag und zum Landrat des Landkreises Wesermarsch, zum Rat der jeweiligen Städte und Gemeinden, zum Ortsrat Nordenham-Abbehausen, sowie zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister der Städte Brake, Elsfleth, Nordenham und der Gemeinden Berne, Butjadingen, Lemwerder, Ovelgönne und Stadland werden vom **24. bis 28. August 2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten in den jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten; und zwar:

Im Rathaus der **Stadt Brake (Unterweser)**, Schrabberdeich 1, 26919 Brake in Raum 0.14.

Öffnungszeiten: Montags, dienstags und donnerstags von 08:00 Uhr – 15:30 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Im Rathaus der **Stadt Elsfleth**, Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth in Raum 1 Öffnungszeiten: Montags bis freitags von 08:00 Uhr – 12:30 Uhr sowie dienstags von 14:30 Uhr – 16:30 Uhr und donnerstags von 14:30 Uhr – 17:30 Uhr.

Im Rathaus der **Stadt Nordenham**, Walther-Rathenau-Str. 25, 26954 Nordenham in Raum 33.

Öffnungszeiten: Montags bis freitags von 08:00 Uhr – 12:30 Uhr sowie montags und donnerstags von 14:30 Uhr – 17:00 Uhr.

Im Rathaus der **Gemeinde Berne**, Am Breithof 6, 27804 Berne in Raum E.02 Öffnungszeiten: Montags bis freitags von 08:30 Uhr – 12:30 Uhr sowie montags und dienstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr.

Im Rathaus der **Gemeinde Butjadingen**, Butjadinger Str. 59, 26969 Butjadingen in Raum 4.

Öffnungszeiten: Montags bis freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr.

Im Rathaus der **Gemeinde Lemwerder**, Stedinger Str.51, 27809 Lemwerder in Raum E.03. Öffnungszeiten: Montags bis freitags von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr, sowie montags und dienstags von 14:30 Uhr - 16:00 Uhr und donnerstags von 14:30 Uhr - 18:00 Uhr.

Im Rathaus der **Gemeinde Ovelgönne**, Rathausstr. 14, 26939 Ovelgönne in Raum 4 (Bürgerbüro). Öffnungszeiten: Montags bis freitags von 07:30 Uhr – 12:30 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 13:30 Uhr – 16:00 Uhr.

Im Rathaus der **Gemeinde Stadland**, Am Markt 1, 26935 Stadland in Raum 5. Öffnungszeiten: Montags bis freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr.

Bei der Stadt Nordenham besteht für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wahlberechtigte die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis in einem anderen barrierefreien Raum einzusehen. Bei allen anderen Städten und Gemeinden sind die genannten Räume barrierefrei, so dass gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wahlberechtigte diese ohne fremde Hilfe aufsuchen können.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses seines Wahlbezirkes überprüfen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist und der unter Ziffer 1 angegebenen Öffnungszeiten, spätestens am **28. August 2026**, bei der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine **Berichtigung des Wählerverzeichnisses** beantragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. Das Wählerverzeichnis enthält Name, Geburtsdatum, Anschrift.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis spätestens **23. August 2026** eine **Wahlbenachrichtigung**. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden alle wahlberechtigten Personen, die am 02. August 2026 mit Hauptwohnung in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde gemeldet sind. Personen, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, um sicherzustellen, dass sie ihr Wahlrecht ausüben können.
4. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
 1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat.
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Der Wahlschein enthält Name, Geburtsdatum und Anschrift.

5. Wahlscheine können bei den unter Ziffer 1 genannten Verwaltungen bis zum **11. September 2026, 13:00 Uhr**, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Telefonische Anträge und mit SMS-Kurznachrichten gestellte Anträge sind nicht zulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. Wahlberechtigte Personen mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum 12. September 2026, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
7. Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 13. September 2026, 15.00 Uhr** gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 13. September 2026, 15.00 Uhr, stellen.
8. Wahlberechtigte mit Wahlschein können nur durch Briefwahl wählen.
9. Bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Gemeinde- und Kreiswahl und evtl. Direktwahl) gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Brake (Unterweser), 15.08.2026

Torsten Tschigor
Stadtwahlleiter